

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXVII.

Bern, 30. Januar 1800. (10. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Bothschaft.

Der Vollziehungs-Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die innere und äussere Lage der Republik, erlaubt dem Vollziehungs-Ausschuss, gleich Anfangs seiner Verrichtungen, Eure Aufmerksamkeit, mit einer Maxregel zu beschäftigen, von welcher derselbe für die Tilgung des Parthengeistes in unserm Vaterlande, für die Vereinigung der Ungleichgesinnten, zum einzigen Zweck des allgemeinen Wohls, und hie mit für die Befestigung der Grundsätze unserer Verfassung, die wohltätigsten Wirkungen erwartet.

Es liegt euch noch in frischer Erinnerung, wie von der Mitte des vorletzten Jahrs her, und im Laufe des so eben verflossenen, die öffentliche Ruhe in verschiedenen Theilen der Republik durch insurektionelle Bewegungen und selbst durch bewaffneten Aufstand gestört wurde. Ihr habt die Gefahren, womit diese wiederholte Erstörung unser Vaterland bedrohte, durch die Strenge der Strafgesetze und eine abgekürzte Beurtheilung vermehrt eigner Gerichtshöfe abzuwenden gesucht. Ein Theil der Schuldhaften trug wirklich die Strafe ihrer Vergehen, ein anderer Theil erwartet noch dieselbe von dem Ausspruche ihre constitutionellen Richter.

(Die Fortsetzung folgt.)

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe, an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

(Schluss.)

Ich komme nun auf die vorgebliche Verschwörung.

Sie beruht 1) auf einer Erklärung des Generalsekretärs Mousson und meinem Briefwechsel mit

ihm. 2) Auf einem Antrag, den ich dem Direktorium vorlegte habe, und welchem zwei meiner Kollegen bestimmt waren.

Br. Gesetzgeber! Sie können die seit einigen Monaten, und sogar von dem Zeitpunkt an, wo wir uns bei dem Geschäft wegen dem gezwungenen Darleihen an die Spize stellten, und durch unsere Standhaftigkeit Ihr Lob verdienten, gegen mich gerichteten Aussfälle nicht vergessen haben. Es war nicht genug, uns mit Schmähungen zu überhäufen; man bedrohte uns bei jedem Anlaß. Den 25. Wintermonat zeigte man in offenem Senat an, daß der Tag, an dem wir unsere Rechnungen einzugeben würden, der letzte unsers Daseyns seyn werde.

Die nahe Auflösung des Direktoriums wurde von Labatern und andern so laut verkündigt, daß diese Drohungen und dieses Anzeigen, vereint mit den während der Berathung über die Interimsregierung von Zürich gegen das Direktorium gerichteten Aussfällen, die Mitglieder beunruhigen mußten.

In diesem Zeitpunkt war es, daß ich meinen Antrag abfaßte, dessen Eingang meine Denkungsart zur Genige darstellt, ohne daß ich nöthig habe, in weitere Umständlichkeiten einzutreten.

Ich bemerke über diesen Gegenstand 1) daß es jedem Mitglied der Räthe und des Direktoriums frei steht, Anträge zu machen wie es gut findet.

Ich bemerke 2) daß, was immer der Inhalt eines Antrags seyn mag, der Antrager nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, als in soweit derselbe auf eine gesetzwidrige Weise, oder mit unrichtigen Akten begleitet, oder in der Form eines wirklichen Beschlusses vorgetragen wird.

Ich bemerke ferner, daß, da mein Antrag mit allen Beilagen von den Präsident verlesen wurde, welchem ich denselben vor der Sitzung zustellte, er mir mit Sachkenntniß das Wort verweigern konnte, als ich es verlangte, wenn er etwas Verfassungswidriges in meinem Verfahren gefunden hätte.

Ich bemerke viertens, daß mein Antrag in gewöhnlicher Sitzung verlesen wurde, und daß